

## Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Verden

(auf der Grundlage des Niedersächsischen Archivgesetzes - NArchG - vom 25. 05 1993, Nds. GVBl. 1993, S. 129, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.05.2018, Nds. GVBl. 2018, S. 66)

### 1. Benutzung:

- 1.1 Das im Archiv des Landkreises verwahrte Archivgut und die Findmittel können auf Antrag von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises bzw. diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.
- 1.2 Zweck und Gegenstand der Forschungen sind anzugeben; ggf. sind nach Aufforderung Nachweise zu erbringen.

### 2. Benutzungsarten:

Die Benutzung kann erfolgen durch:

- a) persönliche Einsichtnahme,
- b) schriftliche Anfragen,
- c) Anforderung bzw. Fertigung von Reproduktionen.

In welcher Form eine Nutzung ermöglicht wird, entscheidet die Archivleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 3. Benutzungsverfahren:

- 3.1 Das nach den vorgelegten Findbüchern ausgewählte Archivgut wird aus dem Magazin in den Leseraum geholt und dort vorgelegt.
- 3.2 Einsichtnahme darf nur in dem angewiesenen Raum des Kreishauses erfolgen.
- 3.3 Das Archivgut wird auf Wunsch bis zu vier Wochen für die fortlaufende Auswertung bereitgehalten.
- 3.4 Für die Benutzung können Auflagen gemacht werden. Werden die Benutzungsordnung oder Auflagen nicht beachtet, kann eine weitere Nutzung versagt werden.

### 4. Behandlung des Archivgutes:

- 4.1 Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- 4.2 Die Reihenfolge der Akten innerhalb des Aktenbündels und der Blätter innerhalb einer Akte dürfen nicht verändert werden. Notizen und Kennzeichnungen auf oder in dem Archivgut sind nicht gestattet. Allgemein darf der bestehende Zustand nicht verändert werden (Störungen oder Auffälligkeiten sollen dem Archivpersonal mitgeteilt werden).

### 5. Amtliches Archivgut:

- 5.1 Archivgut amtlicher Herkunft aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit ist der Benutzung grundsätzlich nicht zugänglich.
- 5.2 Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, darf erst 10 Jahre nach dem Tode dieser Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person. Ausgenommen sind Fälle der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer Rechtsnachfolger. Erforderliche Nachweise hat die Benutzerin bzw. der Benutzer zu erbringen.
- 5.3 Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen der §§ 11 und 12 des Bundesarchivgesetzes vom 10.03.2017 in der jeweils geltenden Fassung (30 Jahre nach dem Tode/110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person).
- 5.4 Bei Archivgut, das jünger ist als 60 Jahre, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes und des Urheberrechts, insbesondere auch die Bestimmungen über den Datenschutz sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter zu beachten und für eine Verletzung dieser Rechte einzustehen.
- 5.5 Der Landkreis Verden kann die Nutzung von Archivgut aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohle des Landkreises, der Länder oder des Bundes Nachteile bereitet würden,
  - b) der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.
- 5.6 Eine Verkürzung von Schutzfristen kann bei Benutzung für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder bei Unerlässlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Belange ggf. erfolgen, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange, etwa durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.

### 6. Privates Archivgut:

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das in Verwahrung des Kreises steht, gelten bisher genannte Bestimmungen entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### 7. Sonstige Bestimmungen:

- 7.1 Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, dem Kreisarchiv von Schriften, die unter Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs entstanden sind, unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für ungedruckte und nicht veröffentlichte Arbeiten (wie z. B. Examensarbeiten).
- 7.2 Reproduktionen (Kopien, Fotos u. Ä.) aus den Archivbeständen dürfen nur mit Einwilligung des Landkreises veröffentlicht, vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden. Bei der Veröffentlichung von Zitaten, sinngemäßen Wiedergaben und Reproduktionen sind Quellenangaben mit genauer Archivsignatur zu machen. Die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung.

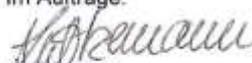
Verden (Aller), 20.11.2018



Landkreis Verden

Der Landrat

Im Auftrage:

  
Lübke

## BENUTZUNGSANTRAG (§ 5 des Nds. Archivgesetzes)

Nachname, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	Beruf:

Zweck und Gegenstand der Archivnutzung (Thema):
---

### Kenntnisnahme und Verpflichtung:

Ich erkläre, dass ich mich nach der Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Verden richten, Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten und Benutzungsaufgaben erfüllen werde. Bei Verstößen dagegen stelle ich den Landkreis Verden (Kreisarchiv) von der Haftung frei.

Ich verpflichte mich, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivalien des Kreisarchivs verfasst sind, diesem sofort nach Fertigstellung einen Abdruck oder eine Kopie kostenlos zukommen zu lassen.

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein. Die unten stehende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

Verden (Aller), \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Benutzungsantrag genehmigt:

Auflagen:
-----------

### Belehrung zur Einwilligungserklärung nach Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Nutzung von Archiv und Archivbibliothek verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Verden die Nutzung von Archiv und Bibliothek versagen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum bis auf Widerruf gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergeleitet. Außerdem werden Ihre Daten nicht in Drittländer/Nicht-EU-Mitgliedsstaaten übermittelt.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter kreishaus@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datenschutz@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.